

# Satzung

## über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Kiefersfelden und Mühlbach

---

Die Gemeinde Kiefersfelden erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie auf Grund von Art. 2 und 8KAG folgende Satzung.

### **§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen**

1. Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungen für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
2. Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlage I dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage I enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

### **§ 2 Gebühren für freiwillige Leistungen**

1. Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 5 Satz 1 BayFwG):
  - a. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören
  - b. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage I zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

### § 3 Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
2. Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 24.04.1997 außer Kraft.

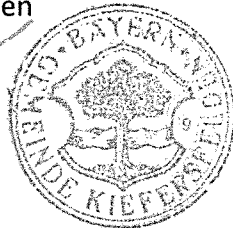
Kiefersfelden, den 27. Dez. 2012

Gemeinde Kiefersfelden



Rinner

1. Bürgermeister



Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Kiefersfelden/Mühlbach

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen und für freiwillige Leistungen der gemeindlichen  
Feuerwehren

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 – 3), den Personalkosten (Nr. 4) und sonstigen Kosten (Nr. 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Tanklöschfahrzeug oder Sonderfahrzeug soweit nicht gesondert aufgeführt (LF 20/16, HLF 20, LF 16/12, TLF 2000)	6,95 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 16, LF 8/6, LF 10, HLF 10)	5,71 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug	3,45 €
d) eine Drehleiter DLK 23-12, DL 37	13,82 €
e) einen Rüstwagen RW 2, RW 1	8,77 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug, Kleinalarmfahrzeug, GW Logistik, Versorgungslastkraftwagen, ELW sonstiger Rüstwagen, Transporter usw.	2,95 €
g) Funkkommandowagen oder PKW	2,95 €
h) Anhänger VSA, ÖSA, Boot, usw.	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem  
Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a) ein Tanklöschfahrzeug oder Sonderfahrzeug soweit nicht gesondert aufgeführt (LF 20/16, HLF 20, LF 16/12, TLF 2000)	129,16 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 16, LF 8/6, LF 10, HLF 10)	95,44 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug	70,00 €
d) eine Drehleiter DLK 23-12, DL 37	212,66 €
e) einen Rüstwagen RW 2, RW 1	146,36 €
f) ein Mehrzweckfahrzeug, Kleinalarmfahrzeug, GW Logistik, Versorgungslastkraftwagen, ELW, sonstiger Rüstwagen, Transporter usw.	26,20 €
g) Funkkommandowagen oder PKW	20,00 €
h) Anhänger VSA	10,00 €
i) Anhänger ÖSA	20,00 €
j) Boot	50,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Standardbelastung (nach Norm) des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	ein Notstromaggregat (ab 2,5 KVA)	25,00 €
b)	eine Tragkraftspritze TS 8/8	35,00 €
c)	eine Tauchpumpe	15,00 €
d)	ein Atemschutzgerät	25,00 €
e)	eine Kettensäge	17,50 €
f)	eine Länge Druckschlauch	5,00 €
g)	einen Wassersauger, Ölsauger	25,00 €
h)	einen Greifzug	25,00 €
i)	ein Schlauchboot	25,00 €
j)	ein Be-/Entlüftungsgerät	15,00 €
k)	einen Chemikalien-Schutzanzug	50,00 €
		+ Reinigung (sh. Tz. 5c)
l)	ein Gully-Dichtkissen oder Hebekissen	10,00 €
m)	eine Umfüllpumpe (Lebensmittel, Öl)	25,00 €
n)	eine Schmutzwasserpumpe	25,00 €
o)	eine Hitzeschutzbekleidung Form III	40,00 €
p)	ein Autogen-Schneidgerät/ Plasmaschneidgerät	40,00 €
q)	einen Auffangbehälter (Öl)	20,00 €
r)	ein Kombiwarngerät (Meßgeräte)	25,00 €
s)	einen Atemluftkompressor	200 bar 0,75 €/ltr. 300 bar 1,25 €/ltr.
t)	Wärmebildkamera	40,00 €
u)	Pulverlöscher (P250)	15,00 €
v)	Gerätesatz Absturzsicherung	10,00 €
w)	Hubameise	20,00 €
x)	Wasserrettungsanzüge	20,00 €
y)	Bearbeitungspauschale	nach Aufwand

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zur Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1. Feuerwehrdienstleistende

4.1.1. Soweit die Gemeinde Kiefersfelden Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, werden die für die Ausrückezeit tatsächlich zu erstattenden Kosten erhoben.

4.1.2. Soweit Punkt 4.1.1. nicht angewendet wird:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Feuerwehrmänner einschl. Dienstgrade                         | 20,00 €          |
| b) Sicherheitswachenabstellung (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)    | zur Zeit 11,40 € |
| Ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG) |                  |

#### 5. Sonstige Gebühren

- Wasserverbrauch;  
der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen zum jeweils geltenden Kubikmeterpreis;
- alle verbrauchten Materialien (Bindemittel, Pulverlöschmittel, Sandsäcke o.ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet;
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzbekleidungen werden mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet;
- bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzbekleidung ein Zuschlag von 10 % der Personalkosten erhoben;
- Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Wiederbeschaffungspreis erstattet werden.

Kiefersfelden, den.....**27. Dez. 2012**

Gemeinde Kiefersfelden



Rinner

1. Bürgermeister



**Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Kiefersfelden und Mühlbach**

Zur Kenntnis und Beachtung wird die vorgenannte Satzung übersandt an:

Landratsamt Rosenheim, Postfach, 83004 Rosenheim  
Referat III  
Referat III/2 (Gemeindekasse)  
Freiwillige Feuerwehr Kiefersfelden  
Freiwillige Feuerwehr Mühlbach  
Sammlungsrecht (Original)  
Akt 0201

Kiefersfelden, den 01.02.2013

Gemeinde Kiefersfelden



Rinner  
1. Bürgermeister